

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

nachdem erfreulicherweise die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie mehr und mehr verschwinden und auch im Bewusstsein nicht mehr die zentrale Rolle der vergangenen Jahre einnehmen, können wir wieder aktiv und persönlich mit Ihnen in Verbindung treten. Wir waren bereits mit mehreren Vorträgen „vor Ort“ bei unseren Mitgliedsvereinen und planen unseren inklusiven Anthropoi Selbsthilfe Tag mit der Mitgliederversammlung im Oktober in Dortmund (näheres dazu finden Sie weiter unten).

Weiterhin können Sie sich über unser neues Angebot speziell für unsere Mitglieder, die Möglichkeit einer kostenlosen rechtlichen Erstberatung durch RAin Sabine Westermann informieren. Nehmen Sie das Angebot wahr, um rechtliche Fragen im Zusammenhang Ihrer Angehörigen mit Assistenzbedarf zu diskutieren und zu beraten.

Weitere Informationen behandeln Fragen der Testamentsvollstreckung (Autorinnen sind die RAinnen Vandrey und Hoofe, Berlin), sowie Antworten von RAin Sabine Westermann zu von Ihnen gestellten Fragen, die auch für andere interessant sind.

Dieses Jahr wird voraussichtlich die Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens des Bundesteilhabegesetzes in größerem Umfang beginnen. Falls Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns an. Wir sind aber auch an Ihren grundsätzlichen Eindrücken interessiert, wie diese Bedarfsermittlung ablief und ob die darin genannten Bedarfe berücksichtigt wurden. Bitte teilen Sie uns Ihre Eindrücke mit, damit wir anderen Angehörigen Tipps geben bzw. Sie bei eventuell auftretenden Problemen gut unterstützen können.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Frühling.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

- 1 Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag
- 2 Neues Angebot für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe: Kostenlose Rechtsberatung
- 2 Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderungsbedingte Mehrkosten im Urlaub
- 3 Durchführung von Behindertentestamenten
- 5 Nachruf für Martha Eikemeier
- 6 Unser mittelpunkt-Selbststärkungs-Heft
- 6 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch
Auflage 3300 · **Papier** Circle Volume White (aus 100% Altpapier
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

EINLADUNG ZUM ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG

Anthropoi Selbsthilfe lädt Sie gerne ein, am

Samstag. 7. Oktober 2023
ab 10 Uhr bis 16 Uhr

nach Dortmund in die Werkstätten Gottesseggen zu kommen.

Wir veranstalten den Anthropoi Selbsthilfe Tag mit dem Thema:

**„Ich mache mein Ding! –
Wie mache ich mich
für meine Wünsche stark?“**

Wir freuen uns, wenn neben Angehörigen und Mitarbeitenden wie im letzten Jahr in Kassel wieder viele Menschen mit Assistenzbedarf teilnehmen!

Die jährliche Mitgliederversammlung von Anthropoi Selbsthilfe findet im Rahmen der Veranstaltung statt, dieses Jahr ist turnusgemäß der Vorstand zu wählen.

Das Programm und weitere Details teilen wir Ihnen rechtzeitig in unseren Medien mit. Bitte merken Sie sich den Termin schon vor.



NEUES ANGEBOT FÜR MITGLIEDER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE: KOSTENLOSE RECHTSBERATUNG

Seit Februar 2023 bietet Anthropoi Selbsthilfe einmal im Monat eine kostenlose telefonische Erstberatung durch Rechtsanwältin Sabine Westermann an.

Unser Angebot richtet sich exklusiv an Mitglieder von Mitgliedsvereinen und Fördermitglieder von Anthropoi Selbsthilfe.

Bei der Erstberatung wird geklärt, welche Schritte aus juristischer Sicht in Ihrer Angelegenheit notwendig und sinnvoll sind.

Bitte beachten Sie, dass Fragen zur Erstellung und/oder Prüfung von Behindertentestamenten oder sonstigen erbrechtlichen Regelungen nicht berücksichtigt werden können!

Sie sind (Förder)Mitglied und haben Interesse an einer rechtlichen Beratung?

Die Beratungstermine sind jeweils am 3. Dienstag eines Monats von 16 bis 18 Uhr im 30-Minuten-Takt – also am 18. April, 16. Mai, 20. Juni usw.

Anmeldungen sind jeweils ab zwei Wochen vorher (also ab dem 1. Dienstag im Monat) möglich.

Geben Sie bei der Anmeldung bitte Ihr Anliegen in einem Stichwort an (z. B. Kindergeld, Wohn- und Betreuungsvertrag oder ehrenamtliche rechtliche Betreuung).

Zur Anmeldung und für detaillierte Informationen zu unserem Angebot melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle von Anthropoi Selbsthilfe:

Tel. 030. 80 10 85 18 (vormittags)

info@anthropoi-selbsthilfe.de

Weitere Infos unter bit.ly/4131ldh.

LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR BEHINDERUNGSBEDINGTE MEHRKOSTEN IM URLAUB



Wenn Menschen mit Assistenzbedarf mit einer Assistenz in den Urlaub fahren, entstehen hierbei behinderungsbedingte Mehrkosten besonders für die Reise- und Unterkunftskosten der Assistenz.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19. 5. 2022, Az. B 8 SO 13/20 R) sind solche behinderungsbedingten Mehrkosten für die Assistenz im Rahmen einer angemessenen Freizeitgestaltung eine Leistung der Eingliederungshilfe.

Geklagt hatte ein Mensch mit spinaler Muskelatrophie, der auf Assistenz angewiesen ist. Die Assistenzkräfte werden im Rahmen eines persönlichen Budgets im Arbeitgebermodell beschäftigt.

Der Kläger unternahm in 2016 eine einwöchige Kreuzfahrt auf der Nordsee. Für die behinderungsbedingt erforderliche Begleitung durch die Assistenz entstanden dabei zusätzliche Reisekosten in Höhe von circa 2000 EUR. Der Kläger beantragte im April 2016 die Übernahme dieser behinderungsbedingten Mehrkosten für die Reise beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

Der Antrag wurde abgelehnt. Der Kläger fuhr trotzdem in den Urlaub und bezahlte die Mehrkosten aus eigener Tasche. Mit seiner Klage fordert er die Erstattung der verauslagten Kosten in Höhe von circa 2000 EUR vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Auch die Klage vor dem Sozialgericht Leipzig wie die Berufung des Klägers vor dem Landessozialgericht Sachsen wurden abgewiesen. Beide Gerichte verneinten eine Kostenübernahme, da die Reise nicht in erster Linie Teilhabezielen gedient hätte, sondern nur der Erholung des Klägers.

Außerdem wurde der Kläger darauf verwiesen, dass er aufgrund seiner Mitgliedschaft in mehreren Vereinen und seiner ehrenamtlichen Tätigkeit bereits hinreichend eingegliedert sei.

Das Bundessozialgericht (im Weiteren BSG) hat jetzt in seiner Entscheidung klargestellt, dass Leistungen zur sozialen Teilhabe auch Leistungen mit dem Ziel der Freizeitgestaltung umfassen. Dazu gehört auch ein angemessener Erholungsurlaub von mindestens einer Woche. Die Ausgestaltung der Freizeit bestimmen Menschen mit Behinderung selbst.

Wenn die Unterstützung des behinderten Menschen im Urlaub allerdings durch Personen aus dem nahen, insbesondere familiären oder freundschaftlichen Umfeld erfolgt, entstehen daraus – wie bei nichtbehinderten Menschen auch – keine behinderungsbedingten Mehrkosten, so das BSG.

Eine abschließende Entscheidung in der Sache hat das Bundessozialgericht allerdings noch nicht getroffen. Die Klage wurde zur weiteren Prüfung an das Landessozialgericht zurückgewiesen. Das Landessozialgericht muss jetzt prüfen, ob die konkrete Reise auch angemessen war. Dazu muss das Landessozialgericht sich jetzt damit befassen, ob der Kläger 2016 noch weitere Urlaubsreisen unternommen hat und ob es einen kostengünstigeren Anbieter einer vergleichbaren Reise gab.

Bewertung

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts ist grundsätzlich zu begrüßen. Erfreulich ist, dass klargestellt wird, dass auch Freizeit ein Teilhabeziel der Eingliederungs-

hilfe ist und Menschen mit Behinderung selbst über die Ausgestaltung bestimmen.

Auch wenn das Bundessozialgericht vorliegend die Aussage getroffen hat, dass eine Woche Urlaub angemessen ist, bedeutet dies nicht, dass auch eine längere Urlaubsreise für Menschen mit Behinderung unangemessen ist. Die Bezugnahme des BSG auf eine Woche Urlaub ist darauf zurückzuführen, dass der Kläger lediglich eine Woche in den Urlaub gefahren war. Da das BSG unter Bezugnahme auf den 3. Teilhabebericht der Bundesregierung darauf verweist, dass 72 % der Menschen ohne Beeinträchtigung und 50 % der Menschen mit Beeinträchtigungen jährlich eine mindestens einwöchige Urlaubsreise unternehmen, kommt es immer auf den Einzelfall an. Vergleichsmaßstab ist nach der Entscheidung des BGS ein nicht sozialhilfebedürftiger Mensch ohne Behinderung.

Soweit das BSG darauf hinweist, dass die Freizeitgestaltung angemessen sein muss, ist allerdings nicht auszuschließen, dass dies in der Praxis dazu führt, dass die Leistungsberechtigten ihre Auswahl ggf. konkret begründen müssen, wenn es vergleichbare Freizeit- bzw. Urlaubsangebote gibt, die kostengünstiger sind.

Fraglich erscheint auch der Verweis, dass behinderungsbedingte Mehrkosten für eine Assistenz aus dem familiären oder freundschaftlichen Umfeld nicht zu berücksichtigen sind. Menschen mit Assistenzbedarf sind im Gegensatz zu nicht behinderten Menschen gerade im Freizeitbereich aufgrund des Fachkräftemangels auf die Assistenz durch Personen aus dem familiären oder freundschaftlichen Umfeld angewiesen.

Auswirkungen des Urteils für Menschen mit Assistenzbedarf

Wünsche zur Freizeit- und Urlaubsgestaltung müssen im Gesamtplanverfahren benannt werden, auch wenn diese noch nicht konkret sind (z. B. „Ich möchte zwei Wochen im Jahr mit einer Ferienfreizeit verreisen.“).

Menschen mit Assistenzbedarf nehmen häufig an Gruppenreisen teil. Hierzu gibt es unterschiedliche Anbieter. Vielfach findet hier noch eine Finanzierung über die Verhinderungspflege und den Entlastungsbetrag aus dem SGB XI statt. Wenn das gut funktioniert und die Pflegeversicherung die Kosten weiterhin trägt, müssen Sie nichts ändern. Bei Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, wird dies allerdings immer häufiger abgelehnt.

In diesen Fällen sollten die behinderungsbedingten Mehrkosten für einen angemessenen Urlaub als Leistungen der Eingliederungshilfe beansprucht werden. Reise und Unterkunftskosten sind dabei nach der Rechtsprechung des BSG von Menschen mit Assistenzbedarf selbst zu tragen. Die Kosten für die Assistenz inklusive der Kosten für Unterkunft, Reisekosten der Assistenz sind für einen angemessenen Urlaub als Leistung der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. Dafür müssen die Kosten von dem Anbieter der Freizeit entsprechend aufgeschlüsselt werden.

RAin Sabine Westermann

DURCHFÜHRUNG VON BEHINDERTENTESTAMENTEN



Der Beitrag richtet sich an (zukünftige) Testamentsvollstrecker, die mit der Durchführung von Testamenten zugunsten von behinderten Menschen betraut sind. Ihnen soll ein Überblick über ihre Aufgaben gegeben werden.

Arten der Testamentsvollstreckung

Der eingesetzte Testamentsvollstrecker muss zu Beginn seiner Tätigkeit prüfen, welche Art von Testamentsvollstreckung angeordnet wurde.

Bei einer Abwicklungsvollstreckung ist der Testamentsvollstrecker für die Sicherung und anschließende Verteilung des Nachlasses unter den Erben verantwortlich. Die Testamentsvollstreckung endet, wenn der Nachlass verteilt ist.

Bei Anordnung einer Dauertestamentsvollstreckung durch den Verstorbenen (Erblasser) dauert die Testamentsvollstreckung hingegen solange an, wie dies im Testament bestimmt wurde. Bei Behindertentestamen-

ten ist es üblich, die Testamentsvollstreckung für die Lebenszeit des behinderten Menschen anzuordnen.

Bei einer Dauertestamentsvollstreckung ist es zusätzlich zur Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht auch erforderlich, ein Testamentsvollstreckerzeugnis zu beantragen. Das ist ein amtliches Dokument, mit dem gegenüber Grundbuchämtern, Banken etc. die Testamentsvollstreckerposition nachgewiesen wird.

Soweit mehrere Erben durch den Erblasser eingesetzt wurden, kann dieser auch bei einem Behindertentestament sowohl eine Abwicklungstestamentsvollstreckung als auch die in jedem Fall erforderliche Dauertestamentsvollstreckung für den behinderten Menschen (Vorerben) anordnen. Bei einer Abwicklungsvollstreckung vertritt der Testamentsvollstrecker zunächst sämtliche Miterben einer Erbengemeinschaft. Er verteilt den Nachlass an die Erben. Die Vollerben erhalten ihren Erbanteil ausgehändigt. Die Vorerbschaft des behinderten Menschen wird dann als Dauertestamentsvollstreckung vom Testamentsvollstrecker weitergeführt. Hier werden nur die Leistungen erbracht, die im Testament festgelegt sind.

Damit die Testamentsvollstreckung erfolgreich durchgeführt werden kann, ist es ratsam, sich zu Beginn einer Testamentsvollstreckung über die gesetzlichen und testamentarisch auferlegten Pflichten und Rechte zu informieren.

Beginn der Tätigkeit

Der Testamentsvollstrecker muss zunächst erklären, dass er das Amt annimmt. Die Annahmeerklärung muss ebenso wie der Antrag auf Eröffnung des Testaments beim zuständigen Nachlassgericht am letzten Wohnort des Verstorbenen eingereicht werden. Anschließend muss ein Testamentsvollstreckerzeugnis beim Nachlassgericht beantragt werden.

Erste Schritte

Überblick verschaffen. Der Testamentsvollstrecker muss in Erfahrung bringen, welche Vermögensgegenstände sich im Nachlass des Verstorbenen befinden und welche Verbindlichkeiten er hatte. Zum Nachlass gehören u.a. sämtliche Konten, Depots, Schließfächer, Immobilien (Grundstücke, Eigentumswohnungen) und Barvermögen. Ebenso gehören Anteile an Gesellschaften oder Genossenschaften zum Nachlass, ferner der Hausrat, Schmuck oder Antiquitäten und Kraftfahrzeuge. Des weiteren gehören zum Nachlass sämtliche Schulden des Erblassers wie Bank- oder Privatkredite sowie Forderungen gegen den Erblasser.

Sicherung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker muss den Nachlass für die Erben sichern. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, ergibt sich aus dem Inhalt des Nachlasses. Ganz praktisch muss der Testamentsvollstrecker dafür sorgen, dass der Müll entsorgt oder der Kühlschrank beräumt wird. Sollte der Erblasser dritten Personen einen Schlüssel für die Wohnung oder das Haus gegeben haben, so hat der Testamentsvollstrecker diese zurückzufordern. Bei einer eigenen Immobilie des Erblassers hat er dafür zu sorgen, dass im Winter die Heizung angestellt wird oder andere erforderliche Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden. Wertgegenstände sind vor Diebstahl zu sichern. Kraftfahrzeuge müssen sicher abgestellt werden. Mietwohnungen sind zu beräumen, der Mietvertrag muss zeitnah gekündigt werden und die Wohnung an den Vermieter in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

Der Testamentsvollstrecker muss klären, wer über den Todesfall zu informieren ist. Dazu ist es notwendig, sämtliche Unterlagen sorgfältig zu sichten und Adressen und Kontaktpersonen zum Beispiel des Vermieters, von Sozialleistungsträgern, Behörden oder Versicherungen herauszusuchen und diese zu informieren.

Nachlassverzeichnis erstellen. Eine wichtige Aufgabe des Testamentsvollstreckers ist die Erstellung des Nachlassverzeichnisses. Im Nachlassverzeichnis müssen sämtliche Aktiva und Passiva dargestellt werden, die im Nachlass vorhanden sind. Die Aktiva sind alle Vermögenspo-

sitionen wie beispielsweise Guthaben auf Bankkonten, Aktien, Immobilien, Geschäftsanteile, Forderungen gegen Dritte etc. Die Passiva sind sämtliche offene Forderungen und Ausgaben, die aus dem Nachlass zu erbringen sind. Dazu gehören u.a. Mietzahlungen, Kreditraten, offene Einkommenssteuerzahlungen, unbezahlte Rechnungen von Ärzten etc. Ferner gehören die Kosten der Beerdigung und die Kosten, die für das Nachlassgericht anfallen, zu den Passiva. Soweit der Testamentsvollstrecker eine Vergütung oder Aufwandsersatz zu beanspruchen hat, gehört dies ebenfalls zu den Passiva.

Amtsführung

Der Testamentsvollstrecker muss für die Dauer der Testamentsvollstreckung das Vermögen ordnungsgemäß verwalten.

Er hat das alleinige Verfügungsrecht über den Nachlass. Der Vorerbe ist wirtschaftlich Berechtigter. Er wird ggf. vertreten durch seinen rechtlichen Betreuer. Dieser hat Informationsrechte sowie das Recht, Leistungen vom Testamentsvollstrecker für den behinderten Menschen im Rahmen der testamentarischen Anordnungen zu fordern. Außerdem ist der gesetzliche Betreuer als Vertreter des Vorerben verpflichtet, die Arbeit des Testamentsvollstreckers zu prüfen.

Hierfür hat der Testamentsvollstrecker über die Einnahmen und Ausgaben für den Nachlass Rechnung zu legen. Dafür muss er jährlich eine geordnete Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben erstellen. Die Belege müssen sortiert werden, sodass sie auf Nachfrage vom rechtlichen Betreuer des behinderten Vorerben geprüft werden können.

Wird der rechtliche Betreuer aufgefordert, über die Höhe des Erbanteils oder die Inhalte des Testaments gegenüber Dritten Auskunft zu erteilen, so hat er zu prüfen, inwieweit er berechtigt und verpflichtet ist, diese Auskunft auch tatsächlich zu erteilen. Das Betreuungsgericht beispielsweise hat einen umfangreichen Auskunftsanspruch, das Sozialamt hingegen nur einen stark eingeschränkten. Der Testamentsvollstrecker ist hingegen nur gegenüber den Erben und dem gesetzlichen Betreuer auskunftsverpflichtet.

Umsetzung des Behindertentestaments. Zentraler Bestandteil eines Behindertentestaments sind die Handlungsvorgaben des Erblassers an den Testamentsvollstrecker zum Einsatz des Erbanteils zugunsten des behinderten Menschen. Hier wird festgelegt, welche Leistungen aus dem Nachlass an den behinderten Menschen zu erbringen sind. Der Testamentsvollstrecker soll aus dem Erbanteil beispielsweise Reisen, Bekleidung, Möbel oder Hobbys des behinderten Menschen finanzieren. Der Testamentsvollstrecker muss sich mit dem behinderten Menschen oder mit dessen rechtlichem Betreuer absprechen, welche Leistungen gewünscht sind. Diese können Rechnungsbeträge vorverauslagen. Der Testamentsvollstrecker hat sie ihnen dann zu erstatten.

Es ist ein Konto einzurichten, auf dem der Nachlassanteil des behinderten Menschen verwaltet wird. Der Tes-

tamentsvollstrecker eröffnet hierfür ein Konto auf seinen Namen, bei dem die Bank den Vorerben als abweichenden wirtschaftlichen Berechtigten hinterlegen muss. Vor der Kontoeröffnung sollte mit der Bank geklärt werden, ob sie bereit dazu ist, einen abweichenden wirtschaftlichen Berechtigten für das Konto zu hinterlegen. Insbesondere Online-Banken verweigern dies häufig.

Es besteht keine Pflicht zur mündelsicheren Anlage. Bei der Dauertestamentsvollstreckung sollen Erträge erwirtschaftet werden. Der Nachlass darf allerdings nicht gefährdet werden.

Welche Anlageformen geeignet sind, kommt ganz auf das Vermögen an, das verwaltet wird. Bei kleineren Vermögenssummen kommen als Anlageformen bspw. Tagesgeld oder Festgeld in Betracht. Bei einem größeren Vermögen kann es sinnvoll sein, dass der Testamentsvollstrecker Aktien und Rentenpapiere erwirbt. Soweit sich Immobilien im Nachlass befinden, können diese vermietet oder veräußert werden. Die Gewinne hieraus sind „Früchte“, die dem Vorerben zustehen. Die Rechtsprechung sieht als Handlungsmaßstab für den Testamentsvollstrecker den umsichtigen und soliden Geschäftsführer mit

einem eigenen Ermessensspielraum, der Platz lässt für eine wirtschaftlich sinnvolle Eigeninitiative, ohne das Vermögen zu gefährden.

Vom Testamentsvollstrecker müssen die Einkommensteuererklärung für den Verstorbenen und die Erbschaftsteuererklärung für die Erben gemacht werden. Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Nachlassgegenstände zu verkaufen, wenn dies sinnvoll und notwendig ist.

Grundsätzlich haftet der Testamentsvollstrecker für Pflichtverletzungen.

Zugriff auf den Vermögensstamm. Im Testament kann angeordnet werden, dass der Testamentsvollstrecker nur die Früchte und Nutzungen, also zum Beispiel Zinsen oder Mieteinnahmen des Nachlasses verwenden darf. Grundsätzlich ist es aber sinnvoll, den Zugriff auf den Vermögensstamm im Testament zu gestatten, da der Testamentsvollstrecker so in der Lage ist, mehr Mittel zugunsten des behinderten Vorerben zu verwenden.

RAinnen Christine Vandrey & Barbara Hoofe, Berlin
vandrey-hoofe.de

NACHRUF FÜR MARTHA EIKEMEIER



Am 23. November des vergangenen Jahres verstarb Frau Martha Eikemeier nach schwerer Krankheit.

Sie war eine so lebenswerte Persönlichkeit, die stets um harmonische Diskussionen rang und Formulierungen nur in Eintracht aussprechen wollte. Es war wohl dem Aufwachsen mit acht Geschwistern geschuldet, aber auch ganz beson-

ders geprägt durch die Erfahrung in ihrem sozialen Jahr, das sie bei einer jüdischen Familie in England erlebt hatte, die aus Deutschland während des 2. Weltkriegs geflohen war.

Als ihr Sohn mit Down-Syndrom geboren war, hat sich Frau Martha Eikemeier auf vielerlei Gebieten für eine Verbesserung der Situation behinderter Menschen eingesetzt. Ganz besonders hat sie sich der Thematik deren Lebensrechtes zugewandt. So war sie für die Bundes-ElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie (BEV, heute Anthropoi Selbsthilfe) nicht nur als Verbindungsglied zum Institut IMEW (Institut Mensch, Ethik, Wissenschaft) und zu anderen in der Bioethik engagierten Organisationen tätig, sondern setzte sich unermüdlich mit dessen Thesen auseinander. Sie machte die Vorstandsmitglieder der BEV immer wieder

auf die seinerzeit stark kontrovers debattierten Themen zum Lebensrecht behinderter Menschen hellwach und konnte dann wiederum Rückantwort und Unterstützung von unserem Verband geben.

Auf regionaler Ebene arbeitete sie mit diesem wichtigen Thema auch im Regionalverband der Angehörigen und Freunde Seelenpflege-bedürftiger Menschen in Baden-Württemberg, widmete sich aber auch allen sozialrechtlichen Themen. Sie unterstützte in dem Zusammenhang die LAG AVMB BW, ein Zusammenschluss von Angehörigen aus Anthroposophie, Caritas, Diakonie und Lebenshilfe in Baden-Württemberg. Bei den Veranstaltungen dieser Arbeitsgemeinschaft erlebte sie die direkte Zusammenarbeit mit der Sozialgesetzgebung auf Länderebene und sah darin auch eine Unterstützung der anthroposophischen Einrichtungen, deren Entwicklungen sie in den letzten Jahren bisweilen stark verunsicherten.

Ein Gespräch mit ihr war aber immer trotz aller auch schwierigster Gedanken ein Gespräch mit Zuversicht und Hoffnung. Die gab sie allen Menschen und es zeugt von genereller Liebe zu den Menschen, wenn man von ihrer umfangreichen Korrespondenz zur Weihnachtszeit erfuhrt. Es waren wohl mehr als 80 Grüße, die sie da jährlich versandte. Martha Eikemeier wird uns noch lange in Erinnerung bleiben.

*Ute Krögler (frühere Vorständin der BEV und
Sprecherin der Anthroposophie-Fraktion
der LAG AVMB BW)*

UNSER MITTELPUNKT-SELBSTSTÄRKUNGS-HEFT

„Voll das bunte Leben! – Dein Selbst-Stärkungs-Heft“



„Voll das bunte Leben!“ ist ein kreatives Selbst-Stärkungs-Heft mit Anregungen, Ideen und Fragen speziell für Menschen mit Assistenzbedarf. Das Selbst-Stärkungs-Heft von Ingeborg Woitsch mit 52 Seiten zum Ein-

tragen, Schreiben, Malen und Erzählen ist ein Projekt der mittelpunkt-Schreibwerkstatt von Anthropoi Selbsthilfe.

In den kurzweiligen Aufgaben des Heftes geht es darum, schöne und wertvolle Momente festzuhalten, Zweifel und schlechte Laune zu reduzieren, neue Gedanken und Ideen zur Selbstbestimmung zu sammeln und sich selbst Raum zu geben. Die liebevoll gestalteten Heftseiten bieten Platz für eigene Worte oder Bilder. Da wird ein cooles T-Shirt entworfen, Glücksbringer gesucht, eine Superhelden-Geschichte geschrieben, gemalt, erzählt und Neues ausprobiert. Welche Bedürfnisse sind wichtig für mich? Wie sehen mich andere Menschen?

Wir haben schon viele begeisterte Reaktionen erhalten, hier eine Auswahl:

... das Selbst-Stärkungs-Heft ist eine tolle Idee und toll ausgeführt. Damit bietet es sowohl bereichernde Möglichkeiten zur Beschäftigung als auch Handwerkszeug im Sinne des Teilhabedialogs ...

... So ein schön gestaltetes Heft und so schöne Ideen, ich bin ganz begeistert! ... Mit dem wunderschön gestalteten Heft haben wir nun etwas, das wir unseren Mitarbeitern an die Hand geben können und wo sie selber tätig werden können ...

... das finde ich so toll, dass ich (wenn ich schon in Rente wäre) sofort gerne mit betreuten Menschen arbeiten wollte ...

Herausgegeben von Anthropoi Selbsthilfe, Dezember 2022. Wir danken der Förderung des mittelpunkt-Projekts durch die Stiftung Lauenstein. Das Heft kann kostenfrei bei Anthropoi Selbsthilfe bestellt werden, wir bitten nur um eine Spende:

info@anthropoi-selbsthilfe.de

Vollständige Post-Adresse bitte nicht vergessen!

INFO UND SERVICE

Neuerungen im Jahr 2023

Im Wesentlichen hatten wir im Newsletter Dezember 2022 dazu berichtet. Hier ein Link zur Zusammenstellung „Rechtsänderungen 2023“ des bvkm:

bvkm.de/ratgeber/rechtsaenderungen/

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Informationskampagne zum Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 gestartet. Die Infos finden Sie unter www.bmj.de/betreuungsrecht.

Die Neuauflage der Broschüre „Betreuungsrecht“ ist sehr informativ und gut lesbar. Sie ist als PDF und gedruckt verfügbar.

Steuermerkblatt aktualisiert

Das jährlich neu erscheinende Merkblatt des bvkm gibt Steuertipps für Familien mit behinderten Kindern und folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2022. Berücksichtigt sind insbesondere Änderungen, die sich durch das Steuerentlastungsgesetz und das Inflationsausgleichsgesetz ergeben haben. Diese betreffen u. a. die Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge. Das Steuermerkblatt kann kostenlos unter bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/ heruntergeladen werden. Bestellung in gedruckter Form (kostenfrei zzgl. Versandkosten): Tel. bvkm 0211 . 640 04-0.

Buch: „Freizeit“

Vom bvkm: Die Freizeit von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen kommt bei zahlreichen Therapie- und Förderangeboten häufig zu kurz. Im Buch „Freizeit“ aus der Reihe „Leben pur“ zeigen u. a. zahlreiche Praxisbeispiele, wie Freizeitangebote auch von Menschen mit stark eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden können.

bvkm-Verlag selbstbestimmtes leben. 14,90 Euro
<https://verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-freizeit/>
oder Tel. bvkm 0211 . 640 04-0.

Buch: Gesundheitliche Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase

In dieser Neuerscheinung berichten Berater*innen ihre Erfahrungen aus der Eingliederungshilfe zum gesetzlich verankerten Beratungsangebot nach § 132g SGB V und dessen gelingende Einführung und Umsetzung.

Evelyn Franke, Claudia Liebau, Martina Zabel (Hrsg.), Gesundheitliche Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase nach § 132g SGB V – Erfahrungsberichte aus der Eingliederungshilfe. 1. Auflage 2022, 92 Seiten, Lebenshilfe-Verlag, ISBN: 978-3-88617-583-3; 19,50 Euro. bit.ly/3K8H7ss

Buch: Herausforderung Schmerzen bei Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung

Menschen mit „geistiger“ und komplexer Behinderung sind über ihre gesamte Lebensspanne immer wieder von Schmerzen betroffen. Die Situation ist eine besondere, da diese Menschen Schmerzen in erhöhtem Maße ausgesetzt sind und dies nicht auf herkömmliche Weise mitteilen. Infolgedessen deuten Außenstehende das gezeigte Verhalten oftmals anders, als es eigentlich beabsichtigt ist. Das Buch setzt sich auf vielfältige Weise mit dem Thema auseinander und verknüpft Fachwissen mit Praxisbeispielen.

Helga Schlichting, Myriel Gelhaus, Florian Nüßlein: Herausforderung Schmerzen bei Menschen mit geistiger und komplexer Behinderung. Ein Praxisbuch. Lebenshilfe-Verlag (Bestell-Nr. LBS 328), 1. Auflage 2022, broschiert, 230 Seiten, ISBN 978-3-88617-328-0, EUR 25,00.

bit.ly/3IsWIIb

Auslandsreise: Absicherung bei Krankheit oder Unfall

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz sowie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland haben Versicherte bei vorübergehenden Aufenthalten Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen. Dabei gelten dieselben Bedingungen wie für die Versicherten des Gastlandes. Mit einigen weiteren Ländern wie zum Beispiel Tunesien oder der Türkei wurden Sozialversicherungsabkommen getroffen, die auch den Krankenversicherungsschutz einschließen. In Deutschland befindet sich die EHIC (European Health Insurance Card) auf der Rückseite der nationalen Krankenversicherungskarte (eGK). Vor einem Aufenthalt in Nicht-EU-Ländern wie im Vereinigten Königreich, der Türkei usw. sollten Sie sich bei Ihrer zuständigen Krankenkasse über die aktuell geltenden Bestimmungen informieren.

Bitte beachten Sie, dass die Europäische Krankenversicherungskarte in Andorra, Monaco, San Marino, auf den britischen Kanalinseln, auf den Färöer-Inseln, auf der Isle of Man, auf Spitzbergen (Svalbard) und im Vatikanstaat keine Gültigkeit hat.

www.bundesgesundheitsministerium.de/krankenversicherung-im-ausland.html

dvka.de/de/versicherte/touristen/touristen.html#pagd-0-0

ABER: Trotzdem ist der Abschluss einer privaten *Auslands(reise)krankenversicherung* sehr zu empfehlen. Denn nicht alle Kosten werden durch die EHIC abgedeckt, z. B. ein notwendiger Kranken-Rücktransport zum Heimatort. Sprechen Sie mit den Organisatoren der Gruppenreise, ob diese sich um eine entsprechende Versicherung gekümmert haben (Gruppenversicherungen sind meist sehr preisgünstig). Oder Sie schließen selbst eine solche Versicherung ab, die dann natürlich auch z. B. bei Familienreisen mit Ihnen gilt.

Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen veröffentlicht

Gemeinsames Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung

Die Handlungsempfehlungen richten sich gezielt an unterschiedliche Akteur*innen in Politik und Praxis, die ihrer Verantwortung beim Thema Gewaltschutz gerecht werden müssen: Von der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Sozialhilfeträger, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen finanzieren, bis hin zu den Einrichtungsträgern der Behindertenhilfe und ihren Fachkräften. Aber auch die Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sind in der Pflicht. Mehr Informationen sowie die Handlungsempfehlungen in Alltagssprache, in Leichter Sprache und in Gebärdensprache finden Sie unter bit.ly/3Khvs11.

Das Bundesministerium hat den Forschungsbericht „Gewalt-Schutz-Strukturen für Menschen mit Behinderungen“ – Erklärungen in *Leichter Sprache* veröffentlicht: bit.ly/3IvuJ4I

Designerbabys

Anthropoi Selbsthilfe hat die „Internationale Erklärung gegen die Legalisierung von vererbaren gentechnischen Veränderungen von Menschen“ unterzeichnet. Die Vereinten Nationen werden aufgefordert, die vererbare genetische Veränderung von Menschen und das Klonen von Menschen dauerhaft zu verbieten.

Seit der Entwicklung neuer Gentechniken wie CRISPR-Cas9 haben führende internationale Wissenschaftsgesellschaften zunächst abgewogen, ob die vererbare genetische Veränderung von Menschen ein erstrebenswertes Forschungsziel ist. Seit 2015 haben sie bereits damit begonnen, einen Verwaltungsapparat aufzubauen, der die Erzeugung und Langzeitbeobachtung von „Designerbabys“ erleichtert. Dies geschieht trotz des bestehenden starken internationalen Konsenses gegen vererbare Veränderungen von Menschen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, versucht ein internationaler Zusammenschluss von Organisationen und Einzelpersonen, darunter auch Wissenschaftler*innen, eine globale Bewegung in Gang zu setzen, um diese Entwicklung zu stoppen.

bit.ly/3jXHyeD

Special Olympics World Games Berlin 2023

Der Ticket-Verkauf für die Special Olympics World Games ist gestartet. Das größte inklusive Sportereignis der Welt wird vom **17. bis 25. Juni 2023 in Berlin** stattfinden.

Auch werden noch Freiwillige (Volunteers) als Helfer*innen gesucht.

www.berlin2023.org

TERMINE

■ Anthropoi Selbsthilfe

BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen

24. April 2023 um 19.00 Uhr per Zoom

Thema: *Selbstbestimmung unterstützen in der rechtlichen Betreuung und im Gesamtplanverfahren*

Weitere Termine sind in Planung, montags um 19.00 Uhr.

Bitte anmelden: info@anthropoi-selbsthilfe.de

■ Inklusive mittelpunkt-Schreibwerkstatt 2023

23.–24. 5. 2023

Rudolf-Steiner-Seminar in Bad Boll

www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/

■ Geschwister-Seminartag

16. September 2023

Nähere Infos folgen.

■ Anthropoi Selbsthilfe Tag

7. Oktober 2023

Dortmund, Werkstätten Gottessegen

„Ich mache mein Ding! – Wie mache ich mich für meine Wünsche stark?“

Inklusive Mitgliederversammlung.

Termin bitte schon vormerken.

Siehe Seite 1.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe – siehe Seite 2.

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)